

Disziplinarordnung

gültig ab Schuljahr 2011/2012

Die Disziplinarordnung ist integrierender Bestandteil des Ausbildungs- und Erziehungsvertrags. Sie bestimmt das Vorgehen bei Verstössen gegen die geltenden Regeln des schulischen Zusammenlebens. Dabei haben Strafmassnahmen erzieherische und präventive Funktion und stehen im Dienst eines geregelten Schul- und Unterrichtsbetriebs. Mit Strafen geahndet werden können insbesondere

- Vernachlässigung der unterrichtsrelevanten Pflichten (z.B. Hausaufgabenerledigung, Mitbringen des Unterrichtsmaterials, Einhalten von Abmachungen und Terminen)
- Störungen des Unterrichts
- Unpünktlichkeit und ungerechtfertigtes bzw. unbegründetes Fernbleiben vom Unterricht (gemäss Absenzenordnung)
- Nichtbeachten von Weisungen
- Verstösse gegen die Schulordnung

Die Disziplinarordnung gilt auch ausserhalb des Schulareals, auf dem Schulweg, auf Reisen und Exkursionen, während Arbeitswochen und bei Anlässen, bei denen Schüler/innen im Namen oder im Zusammenhang mit dem FGZ auftreten.

Wir unterscheiden leichtere Fälle von Fehlverhalten während und ausserhalb des Unterrichts, die von den Klassen- bzw. Fachlehrpersonen in eigener Kompetenz geahndet werden können (A), von schwereren Verstössen, für die die Schulleitung die Strafen ausspricht (B). Auch wiederholte leichte Vergehen, die den geregelten Schulbetrieb beeinträchtigen, gehören zu B (z.B. Verspätungen oder Stören des Unterrichts). Je nach Schwere und Art des Fehlverhaltens können weitere disziplinarische Massnahmen (C) ergriffen werden, die die Massnahmen unter A und B begleiten oder ersetzen.

Für Plagiate gelten die in der Plagiat-Ordnung festgesetzten Massnahmen.

A Leichtere Fälle von Fehlverhalten

Strafaufgabe

Mit einer Strafaufgabe ahndet die betroffene Lehrperson leichtere Fälle von Fehlverhalten im Unterricht.

Strafstunde

Die Strafstunde gilt für erhebliche oder wiederholte Fälle von Fehlverhalten während und ausserhalb des Unterrichts oder bei schulischen Anlässen. Sie gilt auch für einmaliges unbegründetes Fernbleiben von Lektionen (siehe Absenzenordnung) und kann bei Verstössen gegen die Schulordnung zur Anwendung kommen.

Das Erteilen von Strafstunden liegt in der Kompetenz jeder Fachlehrperson oder der Schulleitung und umfasst in der Regel eine oder zwei Stunden, üblicherweise an einem freien Nachmittag. Die betroffene Lehrperson ist für die Bereitstellung der Strafarbeit und die Information der Klassenlehrperson besorgt.

Bei Verstössen gegen die Schulordnung, die nicht mit dem Fachunterricht zu tun haben, erfolgt die Strafstunde in Form einer Mitarbeit im Hausdienst oder in der Administration.

B Schwerere oder wiederholte Fälle von Fehlverhalten

Der Umgang mit schwereren oder wiederholten Fällen von Fehlverhalten gehört in den Kompetenzbereich der Gesamtschulleitung. Diese spricht – in Absprache mit oder auf Antrag der Klassenlehrperson – die Disziplinarmaßnahmen aus.

Dreistufiges Disziplinarverfahren

Wiederholtes Fehlverhalten und grobe Verstöße gegen die geltenden Regeln werden im Rahmen eines Disziplinarverfahrens geahndet, das in drei Stufen bis zum Ausschluss aus der Schule führen kann.

1. Stufe: schriftliche Verwarnung (entspricht der Androhung des disziplinarischen Provisoriums)
2. Stufe: disziplinarisches Provisorium (entspricht der Androhung des Schulausschlusses)
3. Stufe: Schulausschluss (in der Regel fristlos)

Schriftliche Verwarnung und disziplinarisches Provisorium werden von weiteren disziplinarischen Massnahmen begleitet, in der Regel von Strafstunden, üblicherweise zwei bei einer Verwarnung und vier bei einem disziplinarischen Provisorium.

Dauer der Massnahmen

Ohne spezielle Abmachung bleibt die schriftliche Verwarnung 40 Unterrichtswochen in Kraft. Falls sich der betroffene Schüler bzw. die betroffene Schülerin innerhalb dieser Frist wieder ein erhebliches Fehlverhalten zu Schulden kommen lässt oder sich sein bzw. ihr Verhalten im Unterricht nicht bessert, spricht die Schulleitung ein disziplinarisches Provisorium aus.

Das disziplinarische Provisorium ist in der Regel auf 20 Unterrichtswochen befristet und bedeutet, dass der bzw. die Betreffende bei nochmaligem Verstoss gegen die geltenden Regeln oder bei andauernder Undiszipliniertheit die Schule sofort fristlos verlassen muss.

Schwerwiegende Fälle

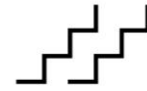
Schwerwiegende oder wiederholte grobe Verstöße führen direkt zu einem disziplinarischen Provisorium oder ziehen in besonderen Fällen einen fristlosen Schulausschluss ohne vorgängiges disziplinarisches Provisorium nach sich.

Massnahmen bei Verspätungen

Bei Verspätungen gilt folgende Regelung: Fünf Verspätungen im gleichen Semester haben den Verlust eines Absenzenbonus zur Folge. Falls der Bonusvorrat aufgebraucht ist, spricht der Abteilungsleiter eine Strafe aus, die ca. vier Stunden Arbeit beinhaltet. Zehn Verspätungen im gleichen Semester ziehen eine schriftliche Verwarnung und weitere Massnahmen mit sich. Weitere zehn Verspätungen im Folgesemester führen zum disziplinarischen Provisorium.

Massnahmen bei Absenzen

Der Umgang mit voraussehbaren und unvorhergesehenen Unterrichtsabwesenheiten wird in einer speziellen Absenzenordnung geregelt. Für unentschuldigte Absenzen (d.h. ohne triftigen Grund oder ohne vorgängige Bewilligung versäumte Lektionen bzw. Abwesenheiten ohne entsprechende Mitteilung) gilt Folgendes: Jede unentschuldigte Absenz wird so bestraft, dass die versäumte Unterrichtszeit durch Strafaufgaben oder Strafstunden doppelt nachgeholt wird. Zwei unentschuldigte Absenzen haben eine schriftliche Verwarnung, zwei weitere ein disziplinarisches Provisorium zur Folge. Eine weitere unentschuldigte Absenz kann zum sofortigen Ausschluss aus der Schule führen.



C Weitere Massnahmen

Je nach Art und Schwere eines Fehlverhaltens und nach Ermessen der Umstände können weitere Disziplinar massnahmen, insbesondere die folgenden beiden, zur Anwendung kommen:

Disziplinarvertrag

Für Schülerinnen und Schüler, denen das Einhalten der schulischen Regeln Mühe bereitet, kann ein Disziplinarvertrag das geeignete Mittel für eine Verhaltensänderung darstellen. Der Disziplinarvertrag regelt im Sinne einer gegenseitigen Vereinbarung zwischen Schüler/in, Eltern, Klassenlehrer/in und Abteilungsleiter das künftig gewünschte Verhalten und die Sanktionen bei Fehlverhalten.

Suspendierung vom Unterricht

Eine Suspendierung erfolgt, wenn das Verhalten eines Schülers bzw. einer Schülerin für den Unterricht nicht tragbar ist. Sie dient einer Besinnung des bzw. der Betroffenen und der störungsfreien Weiterführung des Unterrichts. Die Suspendierung wird für ein einzelnes Fach oder für den gesamten Unterricht auf befristete Zeit ausgesprochen. Der bzw. die Suspendierte kann mit Spezialaufgaben betraut werden. Eine Suspendierung von einem Fach verfügt der Abteilungsleiter auf Antrag der Fach- und der Klassenlehrperson. Eine Suspendierung vom Gesamtunterricht wird von der Schulleitung beschlossen.

Wiedererwägung und Rekurs

Gegen die Disziplinarstrafen 1., 2. und 3. Stufe kann innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung bei der Schulleitung ein Wiedererwägungsantrag eingereicht werden. Ein Rekurs gegen den Entscheid der Schulleitung kann innerhalb von 10 Tagen nach dessen Erhalt an den Präsidenten des Schulvereins gerichtet werden.

Am 23. Mai 2011 vom Gesamtkonvent verabschiedet